

## **Gebührenverordnung**

### **Wasserversorgung der Gemeinde Freienstein-Teufen**

Festgesetzt an der Gemeinderatssitzung vom 11. März 2019 (GRB 23)

In Kraft ab 1. Oktober 2019

# Gebührenverordnung Wasserversorgung

Der Gemeinderat, gestützt auf die Gemeindeordnung sowie auf Art. 68 des Wasserversorgungsreglements, genehmigt von der Gemeindeversammlung am 26. November 2018, erlässt folgendes Gebührenreglement für die Wasserabgabe:

## 1 Anschlussgebühren

### 1.1 Anschlussgebühr für Neubauten

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte aller sich auf einem Grundstück befindenden versicherten Gebäude, welche direkt oder mittels Hausinstallation angeschlossen sind.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr gemäss Art. 69 des Wasserversorgungsreglements wird für jede Art von Gebäude erhoben.

### 1.2 Anschlussgebühr bei Um- und Erweiterungsbauten

Bauliche Werterhöhungen am Gebäude oder neu erstellte Nebengebäude unterliegen der Gebührenpflicht zum Ansatz nach Art. 69 des Wasserversorgungsreglements.

### 1.3 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr fest.

### 1.4 Anschlussgebühr Anrechnung

<sup>1</sup> Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet).

<sup>2</sup> Wer eine Anrechnung in Anspruch nehmen möchte, ist beweispflichtig.

## 2 Benutzungsgebühren

### 2.1 Grundgebühr/Haushalt CHF 100.00 pro Abrechnungsperiode

Die Grundgebühr ist immer für die ganze Abrechnungsperiode geschuldet. Eine Reduktion infolge Haushalts- bzw. Betriebsaufgabe erfolgt frühestens auf die folgende Abrechnungsperiode und muss beantragt werden. Bei vorübergehendem Leerstand unter einem Jahr erfolgt keine Reduktion. Befindet sich ein Gewerbe/Betrieb innerhalb einer bewohnten Wohnung (ohne abgetrennte und separat zugängliche Räumlichkeiten), wird lediglich eine Grundgebühr verrechnet.

### 2.2 Mengengebühr CHF 2.20 pro m<sup>3</sup>

Die Abrechnungsperiode für die Mengengebühr ist das hydrologische Jahr (von Oktober bis September).

## **2.3 Gebühren Bauwasser**

<sup>1</sup> Die Installation sowie der Wasserbezug sind kostenpflichtig:

✓ Installationspauschale	CHF	200.00
✓ Effektive Wassermenge pro m <sup>3</sup>	CHF	2.20

<sup>2</sup> Beschädigungen an den Einrichtungen der Wasserversorgung werden dem Schadenverursacher in Rechnung gestellt. Defekte Wasserzähler werden mit 300 Franken in Rechnung gestellt.

## **2.4 Sprinklergebühr**

Gebäude, welche aufgrund einer installierten Sprinkleranlage einer erhöhten Vorhalteleistung bedürfen, wird eine jährliche Sprinklergebühr in der Höhe von 150 Franken verrechnet.

## **3 Zusätzlicher Wasserzähler**

<sup>1</sup> Der Einbau zusätzlicher Wasserzähler erfolgt durch die Wasserversorgung und ist kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Pro zusätzlichen Wasserzähler ist eine pauschale Gebühr von 500 Franken zu entrichten. Die Installationsaufwendungen sind in der Gebühr enthalten.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind die Wasserbezüger gemäss Art. 56 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements.

## **4 Verwaltungsgebühren**

### **4.1 Dienstleistungen Wasserversorgung**

Nachkontrollen sowie übrige Dienstleistungen der Wasserversorgung werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Der Stundenansatz beträgt CHF 85.00.

### **4.2 Mahnwesen**

Die 1. Mahnung ist gebührenfrei. Bei der 2. Mahnung kann eine Gebühr von CHF 20.00 in Rechnung gestellt werden.

## **5 Zuwiderhandlungen**

Bezüge ohne Bezugsberechtigung werden gestützt auf Art. 15 Abs. 7, Art. 46 und 47 des Wasserversorgungsreglements geahndet und haben neben der Grund- und Mengengebühr eine Umtriebsentschädigung von CHF 250.00 zur Folge.

## **6 Mehrwertsteuer**

Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

## **7 Schlussbestimmungen**

Über alle in dieser Gebührenverordnung nicht genannten Gebühren entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

## 8 Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung im Bereich der Wasserversorgung ist gültig per 1. Oktober 2019. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Gebührenverordnung in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

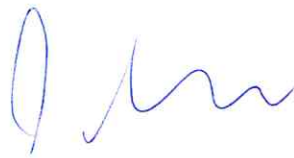
## 9 Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung der Gebührenverordnung kann beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen nach Publikation gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20, 21 und § 22 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

### Gemeinderat Freienstein-Teufen

  
Oliver Müller  
Gemeindepräsident



  
Marco Suter  
Gemeindeschreiber

Rechtskraftbescheinigung  
Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat  
Bülach bis

**23. April 2019**

kein Rechtsmittel eingelegt worden.  
Bezirksratskanzlei Bülach, die Patschreiberin:

